



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 57/2023

Oktober 2023

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Ausschuss ZPO/GVG
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Lexis-Nexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung und begrüßt das Bestreben, die Digitalisierung in der Zwangsvollstreckung voranzutreiben und für alle Titelarten und in unbegrenzter Forderungshöhe die Einreichung der Schuldtitel als elektronisches Dokument vorzusehen, um künftig Medienbrüche nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die folgenden Anregungen und Änderungsvorschläge im Interesse der weiteren Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beachten:

1. Vermeidung von Medienbrüchen

Bedauerlich ist, dass das hybride Verfahren trotz der geplanten Neuerungen gleichwohl nicht gänzlich abgeschafft werden soll und es weiterhin zu einem Medienbruch im Zwangsvollstreckungsverfahren kommt: Für den Antrag auf Erlass von Anordnungen nach § 758a ZPO oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Abs. 1 ZPO soll es weiterhin erforderlich sein, die vollstreckbare Ausfertigung in Papierform einzureichen.

Gemäß § 802g Abs. 1 Satz 1 ZPO erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. Der Gläubiger kann den Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft mit dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft verbinden, aber auch im Termin oder danach stellen. Ist der Antrag beim Gerichtsvollzieher gestellt worden, so leitet dieser ihn zusammen mit seiner Akte an das Vollstreckungsgericht weiter. Das mit dem Haftantrag befasste Vollstreckungsgericht prüft dann, ob die allgemeinen Verfahrens- und Vollstreckungsvoraussetzungen sowie die besonderen Haftvoraussetzungen für die Anordnung der Freiheitsentziehung gegeben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich das Vollstreckungsgericht für die Anordnung der Erzwingungshaft nicht mit der Vorlage des Schuldtitels als elektronisches Dokument begnügen, sondern kann die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels im Original verlangen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.09.2021, Az. I ZB 9/21 m.w.N.).

Das Festhalten des Gesetzgebers am hybriden Verfahren erscheint inkonsequent, da das bisherige Verfahren beim Gerichtsvollzieher aufgrund des elektronisch eingereichten Schuldtitels durchgeführt wurde und dieser die Vollstreckungsvoraussetzungen bereits geprüft und bejaht hat. Das Argument, dass bei einem elektronischen Dokument im Vergleich zur vollstreckbaren Ausfertigung nur eine eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit des Vollstreckungsgerichts und damit die Gefahr des Missbrauchs bestehe, überzeugt nur teilweise. Richtig ist, dass die Missbrauchsgefahr bei nur elektronisch vorliegenden Dokumenten grundsätzlich vorhanden ist. Richtig ist auch, dass der Missbrauchsgefahr beim Erlass eines Haftbefehls wegen der Grundrechtsrelevanz einer Freiheitsentziehungsmaßnahme in besonderem Maß entgegenzuwirken ist. Der Missbrauchsgefahr – die im Übrigen auch bei weniger

einschneidenden Maßnahmen als dem Freiheitsentzug im Raum steht – und der eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit bei einem elektronischen Dokument ließe sich jedoch mit der Einführung eines elektronischen Titelregisters begegnen.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer inkonsequent ist zudem die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Für Inkassounternehmen soll weiterhin keine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Vollstreckungsaufträgen bestehen. Sie können ihre Anträge weiterhin in Papier einreichen und unmittelbar Originalunterlagen vorlegen. Dies führt zu Medienbrüchen und trägt nicht zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der automatisierten Bearbeitung bei. Für Inkassounternehmen steht das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) zur Verfügung, sodass kein Grund besteht, dass diese sich nicht am verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr beteiligen.

2. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, § 750 ZPO-E

Die Änderungen in § 750 ZPO-E fassen die bisherigen Absätze 1 und 2 in einem neuen Absatz 1 zusammen. Die Anforderungen aus § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind künftig in § 750 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a ZPO-E, die Anforderungen aus § 750 Abs. 2 ZPO in § 750 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c ZPO-E geregelt.

Mit der Neufassung in § 750 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E fällt die Formulierung weg, dass das Urteil gleichzeitig mit dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden darf. Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs (S. 15) soll mit dieser Änderung zwar keine Rechtsänderung bezweckt werden. Die Zustellung soll weiterhin zusammen mit derjenigen Vollstreckung beauftragt werden können, die auf Grundlage der erst noch zuzustellenden Dokumente stattfinden soll. Der Gerichtsvollzieher soll auch weiterhin gleichzeitig mit der Zustellung und der Vollstreckung gegen den Zustellungsempfänger beauftragt werden können. Durch die geplante Neufassung verliert der neue § 750 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E aber an Klarheit, wenn die Wörter „bereits zugestellt“ oder „gleichzeitig zugestellt wird“ ersatzlos und ohne erkennbaren Grund entfallen.

§ 750 Abs. 2 ZPO-E entspricht § 750 Abs. 3 ZPO in der aktuellen Fassung. Danach darf eine Zwangsvollstreckung nach § 720a ZPO nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind.

Es wird angeregt, das geplante Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen, § 750 Abs. 2 ZPO-E an die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 05.07.2005, Az. VII ZB 15/05) anzupassen und klarzustellen, dass die Klauselzustellung nur die Fälle nach § 750 Abs. 1 Nr. 2 b aa) und bb) ZPO-E betrifft.

3. Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher, § 753a ZPO-E

Die mit der Neufassung in § 753a ZPO-E verbundenen Klarstellungen bezüglich der Versicherung der Bevollmächtigung sowie der Geldempfangsvollmacht werden begrüßt.

4. Elektronischer Vollstreckungsauftrag, § 754a Abs. 4 ZPO-E

§ 754a Abs. 4 ZPO-E regelt die Befugnis des Gerichtsvollziehers, die vollstreckbare Ausfertigung und die weiteren Urkunden anzufordern, bevor er mit der Vollstreckung beginnt. Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, kann er, nachdem er den Antragsteller hierüber informiert hat, die erforderlichen Dokumente anfordern.

Bei dem Begriff „erforderliche Dokumente“ i.S.v. § 754a Abs. 4 ZPO-E handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der gesetzgeberischen Klarstellung und Konkretisierung bedarf. Insbesondere sollte konkretisiert werden, ob die Dokumente nunmehr im Original in Papierform oder nochmals in elektronischer Form einzureichen sind.

Die Begründung zu § 754a Abs. 4 ZPO-E stellt zwar darauf ab, dass bei Zweifeln des Gerichtsvollziehers die ursprünglich erstellten oder erteilten Dokumente in Papierform übergeben bzw. vorgelegt werden müssen; die Übergabe bzw. Vorlage von Abschriften der Ausfertigung, der Vollstreckungsklausel oder der sonstigen Urkunden soll nicht ausreichend sein. Gleichwohl sollte aus Gründen der Rechtsklarheit eine klarstellende Formulierung erfolgen.

Aufgrund bestehender Probleme in der Praxis mit der aktuell gültigen Fassung des § 754a Abs. 2 ZPO sollte zudem eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass es unschädlich ist, ggf. geringfügig abweichende Formate (z. B. Vollstreckungsbescheid im A3-Format auf A4-Format gescannt) oder Originaltitel zweiseitig auf einseitig gescannt (z. B. Notarurkunde) einzureichen. Gleiches gilt sinngemäß für § 829a ZPO.

5. Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht, § 764a ZPO-E

Es wird angeregt, in der Überschrift klarzustellen, dass es sich bei dem Gericht i.S.v. § 764 ZPO-E um das Vollstreckungsgericht handelt.

6. Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller

Den Überlegungen, die Regelungen in § 758a Abs. 6 und § 829 Abs. 4 ZPO um eine Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Inkassounternehmen und Behörden zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz zu ergänzen, steht die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich befürwortend gegenüber. Die Umstellung auf die strukturierten Datensätze fördert grundsätzlich die Digitalisierung und die automatisierte Weiterverarbeitung eingereicherter elektronischer Dokumente.

Es bedarf indes aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer der Klarstellung, ob ein Zwangsvollstreckungsauftrag weiterhin im Dateiformat PDF als elektronisches Dokument einzureichen ist und zusätzlich die Inhaltsdaten über einen XJustiz-Datensatz mitgegeben werden oder ob der XJustiz-Datensatz den Zwangsvollstreckungsauftrag im PDF-Format ersetzen soll.

Bei der weiteren Entwicklung des Strukturdatensatzes ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich dabei um einen maschinenlesbaren Datensatz handelt, dessen Prüfung den Antragstellerinnen und Antragstellern erheblichen technischen Sachverstand abverlangt. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller darauf verwiesen werden, dass die maschinenlesbaren Strukturdatensätze durch von der Justiz erstellte sogenannte Stylesheets visualisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Stylesheets nur eine Visualisierung der maschinenlesbaren Daten darstellen, selbst aber nicht der Antrag sind. Fehler bei der Umsetzung der Stylesheets oder nicht erfolgte Aktualisierungen der Software können zu Abweichungen zwischen den eingereichten Strukturdaten und den visualisierten Formularen führen, die die Einreicherinnen und Einreicher nur schwer nachvollziehen können.

Sollte der Ordnungsgeber eine verpflichtende Verwendung von Strukturdaten im Format XJustiz vorsehen, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein enger Austausch zwischen der BLK-AG IT-Standards, die den Strukturdatensatz entwickeln soll, den Vertretern der Anwaltschaft, den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten für die Anwaltschaft sowie den Herstellern von Softwareprodukten für die Justiz und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zwingend notwendig. Nur durch eine enge

Abstimmung der Datensätze können zugunsten aller Beteiligten Fehler aufgrund von Dateninkonsistenzen vermieden oder diese zumindest schnell behoben werden.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es darüber hinaus sinnvoll, dass einheitliche XJustiz-Formulare genutzt werden, die von der BLK-AG IT-Standards erarbeitet und allen Nutzerinnen und Nutzern als externe XJustiz-Datensätze zur Verfügung gestellt werden. Diese externen Datensätze könnten sodann über ein geeignetes Werkzeug, das ebenfalls von der Justiz bereitzustellen ist, ausgefüllt und als Anhang über die besonderen elektronischen Postfächer im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Durch die Bereitstellung eines einheitlichen Tools und ohne die Verpflichtung der Anwaltschaft, eigene Datensätze in das beA-System einzubinden oder über Kanzleisoftware-Produkte nutzbar zu machen, wäre sichergestellt, dass tatsächlich einheitliche XJustiz-Datensätze genutzt würden. Dieses Verfahren eines beizufügenden externen Strukturdatensatzes wendet beispielsweise das Zentrale Schutzschriftenregister bereits erfolgreich an. Über eine Funktion in der beA-Webanwendung können extern erzeugte Strukturdatensätze einer Nachricht unproblematisch beigefügt werden.

Darüber hinaus hält die Bundesrechtsanwaltskammer eine Erprobungsphase zwingend für notwendig, in der die vom Gesetzgeber entwickelten Zwangsvollstreckungsformulare nicht von vornherein durch XJustiz-Datensätze ersetzt werden, sondern zumindest die Vollstreckungsformulare als PDF-Dokumente auf elektronischem Weg einzureichen sind und zusätzlich die Inhaltsdaten in XJustiz-Datensätzen übermittelt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gerne bereit, auch technischen Sachverstand für die Erarbeitung der XJustiz-Datensätze einzubringen und steht für einen weiteren fachlichen und technischen Austausch zur Verfügung.
